

Beitragsordnung des Burscheider Schützenverein 1864 e. V.

§ 1 Beitragspflicht

1. Jedes Vereinsmitglied hat nach § 5 der Vereinssatzung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Auf die Pflichten jedes Mitgliedes nach § 5 der Satzung („Arbeitseinsatz“) wird hingewiesen.

§ 2 Höhe des Beitrags

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt in den Beitragsklassen:
 - 01 Kinder bis einschl. 13 Jahre: 36,00 €
 - 02 Jugendliche ab 14 Jahre bis einschl. 17 Jahre: 48,00 €
 - 03 Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligenjahr Leistende bis einschließlich 27 Jahre: 60,00 €
 - 04 Erwachsene Mitglieder der Traditionsabteilung ab 18 bis 69 Jahre: 120,00 €
 - 05 Erwachsene Mitglieder der Sportabteilung ab 18 bis 69 Jahre: 180,00 €
 - 06 Erwachsene ab 70 Jahren passiv: 36,00 €
 - 07 Erwachsene ab 70 Jahren aktiv: 48,00 €
 - 08 Familienmitglieder im selben Haushalt eines Mitgliedes nach 04: 60,00 €
 - 09 Familienmitglieder im selben Haushalt eines Mitgliedes nach 05: 90,00 €
2. Gründe für eine Beitragsermäßigung für die Beitragsklassen 03, 08 und 09 sind nachzuweisen. Die Ermäßigung gilt ab dem nächsten Fälligkeitstermin des Beitrages.

§ 3 Beitragserhebung, Zahlungsziel, Mahngebühren, Rücklastgebühren

1. Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschrift erhoben (§ 6 der Satzung) und ist jeweils spätestens bis zum 30.04. d. J. fällig.
2. Bei Zahlungsverzug sind Mahnungen zulässig. Hierfür wird eine Mahngebühr von z. Z. 5,00 € je Mahnung erhoben.
3. Rücklastgebühren der Kreditinstitute sind vom Mitglied zu tragen.

§ 4 Sonstige Regelungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gem. § 4 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug bleibt. Der zwangsweise Einzug rückständiger Beiträge auf dem Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§ 5 Änderungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen, bzw. Sondervereinbarungen zu treffen. Der Mitgliedsbeitrag nach § 2, Nr. 1, Ziff. 04 und 05 kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

1. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft
(Beschluss Hauptversammlung vom 16.11.2015)
2. Geändert § 2 Ziffer 05 und 09 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom
11.04.2016